

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) für den Bebauungsplan
Nr. 071 „Neubau Feuerwehrrgerätehaus“, Zum Regiopark Ecke Bahn-
überführung verlängerte Jahnstraße im Ortsteil Hochneukirch**

Nach § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.
Diese Erklärung bedarf keines Ratsbeschlusses.

Ziel des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Feuerwehrrgerätehauses im Ortsteil Hochneukirch. Dies dient der Verbesserung der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch die Optimierung der Feuerweherversorgung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht im Rahmen der Aufstellung bzw. Aufhebung von Bauleitplänen vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine umfassende Umweltprüfung durchgeführt.

Es wurde ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe I), eine schalltechnische Untersuchung und ein Gutachten über geotechnische Untersuchungen erstellt. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht dargestellt.

Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 02.05.2019 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.05.2019 bis einschließlich 24.05.2019 durchgeführt. Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) gegeben. Im Rahmen dieser Beteiligung ist eine Stellungnahme zum Thema Schulwegsicherheit eingegangen. Diese wurde zur Kenntnis genommen, da die Straßen-Ausführungsplanung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, welche nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 16.10.2019 in der Zeit vom 24.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019 durchgeführt wurde, sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 29.04.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 27.05.2019 gebeten. Auch wurde um den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Es gingen 8 Stellungnahmen mit umweltrelevanten Aspekten ein.

Auf Grund der insgesamt eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Planzeichnung

Hinweise:

- zur Erdbebengefährdung und objektbezogene Baugrunduntersuchung
- auf einzuhaltende Abstände zwischen baulichen Anlagen und der angrenzenden Waldfläche
- zu Belangen der Bodendenkmalpflege bezüglich archäologische Begleitung von Erdarbeiten

aufgenommen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde gemäß einer Stellungnahme angepasst.

Die Begründung mit Umweltbericht wurden entsprechend überarbeitet.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, welche in der Zeit vom 11.10.2019 bis zum 15.11.2019 stattfand, wurde u.a. auch der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht zur Verfügung gestellt. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die eine Änderung der Planzeichnung bzw. der textlichen Festsetzungen zur Folge hatten. Ein Hinweis bezüglich des Themas „Einbruchschutz“ wurde neu aufgenommen, der Hinweis „Abstand zur Waldfläche“ wurde angepasst. Es gingen keine Stellungnahmen mit neuen umweltrelevanten Belangen ein.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund von Kapazitätsengpässen im bestehenden Feuerwehrgerätehaus in Hochneukirch ist ein Neubau des Feuerwehrgerätehauses erforderlich. Ziel ist es, für den Neubau einen möglichst zukunftsfähigen Standort zu erhalten. Aus diesem Grund wurde im Vorwege ein Fachbüro mit einer Standortanalyse beauftragt. Dieses hat in einem vorgeschalteten Verfahren mehrere Standorte auf ihre Geeignetheit untersucht. Kriterien der Standortsuche waren insbesondere Fahr- und Rettungszeiten, Raumbedarf sowie Grundstückszuschnitte und -größen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde der Standort des hiesigen Bebauungsplanverfahrens als der geeignetste Standort bewertet.

Aufgrund seines Anschlusses an den Siedlungskörper kann dieser zudem noch als städtebaulich integrierte Lage angesehen werden. Der Rat der damaligen Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 diesen Standort für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses beschlossen.

Jüchen, den 16. Dezember 2019

Im Auftrage:

Andre Jäschke

